Greenpeace Energy heißt jetzt GREEN PLANET ENERGY

FESTLEGUNGSVERFAHREN AGNES - KUNDEN IN DER NIEDERSPANNUNG <100.000 KWH

Stellungnahme von Green Planet Energy

Die Energiegenossenschaft Green Planet Energy eG, 1999 von Greenpeace gegründet, gehört ihren mehr als 50.000 Mitgliedern und versorgt rund 200.000 Haushalte und Geschäftskund:innen mit innovativen Ökostrom- und Gasprodukten. Dabei setzt Green Planet Energy auf Stromerzeugung aus 100 Prozent erneuerbaren Energien: Die Genossenschaft betreibt Wind- und Solarparks sowie Elektrolyseure zur Produktion von grünem Wasserstoff (Windgas) und bezieht Strom ausschließlich aus Direktlieferverträgen – garantiert ohne Kohle- oder Atomstrom. Green Planet Energy unterstützt Kund:innen, Unternehmen und Kommunen bei ihrer Energiewende - von der eigenen Wärmepumpe über PV-Anlagen und Mieterstromprojekte bis hin zur kommunalen Wärmeplanung. Somit ist Green Planet Energy als Anbieter von Energiedienstleistungen, als Projektierer und Umsetzer von dezentralen Versorgungskonzepten z.B. in Verbindung mit PV-Anlagen und Wärmepumpen entscheidend an der Schnittstelle zu (Haushalts-) Kund:innen bzw. Letztverbraucher:innen tätig.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Stellung nehmen zum Festlegungsverfahren AgNes zum Unterpunkt „Kunden in der Niederspannung < 100.000 kWh“.

Einleitung

Die Transformation des Energiesystems hin zu einer erneuerbaren und zunehmend dezentralen Erzeugungs- und Verbrauchsstruktur erfordert eine grundlegende Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik.

Aus Sicht von Green Planet Energy ist es zwingend erforderlich, die Finanzierung der Stromnetze zukunftsfest, verursachergerecht und zugleich anreizkompatibel auszugestalten. Unser Ziel ist ein verursachergerechtes System, das alle Akteure – Verbraucher, Erzeuger, Speicher – fair einbindet und gleichzeitig den Netzausbaubedarf begrenzt und die Kosten auf alle Schultern verteilt. Statt Einspeiser überproportional zu belasten, sollen flexible Verbraucher wie Wärmepumpen, E-Autos und Batteriespeicher konsequent mitgedacht und durch kluge Anreize im Sinne der Energiewende und Versorgungssicherheit aktiviert werden.

Im Folgenden nehmen wir zu den von der Bundesnetzagentur aufgeworfenen Fragen Stellung:

1. Grundpreis oder Kapazitätspreis

A. Warum ein Kapazitätspreis richtig ist

Netzkosten entstehen in einer zunehmend flexiblen und dezentralen Energiewelt überwiegend durch die Vorhaltung von Leistung. Ein Kapazitätspreis kann richtig parametriert diese Kostenrealität besser abbilden als ein primär arbeitsbasierter Ansatz. Zusätzlich sollte die

tatsächlich bereitgestellte Netzleistung maßgeblich sein und nicht die physische Anschlusskapazität.

Bei einer solchen Ausgestaltung entfaltet der Kapazitätspreis auch eine sinnvolle Steuerungswirkung, da er Anreize für einen bewussten Umgang mit Leistungsinanspruchnahme setzt und langfristig zu einer effizienteren Netzauslegung beitragen kann. Gleichzeitig lassen sich unerwünschte Verteilungseffekte und eine zunehmende Entsolidarisierung zwischen Netznutzern begrenzen (insbesondere im Vergleich zu einem Grundpreis, siehe Erläuterungen weiter unten). Insbesondere in Kombination mit einem dynamischen Netzentgelt, das bei Überschreitung der gebuchten Kapazität wirksam wird und zusätzlich bei netzdienlichem Verhalten einen monetären Bonus garantiert, kann eine effiziente Netzentgeltsystematik etabliert werden, die sowohl eine planbare und sichere Finanzierungsfunktion (Kapazitätspreis) aufweist, als auch eine Anreizsystematik, die Flexibilität belohnt (dynamische Netzentgelte).

Haushaltskunden ohne intelligente Messysteme sollten von oben genannter Systematik ausgenommen werden. Da für diese Kundengruppe keine zeitlich aufgelöste Messung vorliegt und sich diese somit auch nicht im Rahmen von Lastverschiebungen optimieren können. Für sie sollte daher die bestehende Systematik mit statischem Arbeitspreis und vergleichsweise geringem Grundpreis zunächst beibehalten werden.

B. Warum ein (Prosumer-)Grundpreis falsch ist

Ein (Prosumer-)Grundpreis ist nicht geeignet, um eine anreizkompatible und verursachergerechte Finanzierung sicherzustellen. Netzkosten entstehen maßgeblich durch Leistungsspitzen und zeitgleiche Inanspruchnahme, nicht durch den bloßen Netzanschluss. Im Vergleich zu leistungs- oder kapazitätsbasierten Entgeltkomponenten ist der Grundpreis daher nicht verursachungsgerecht und systematisch willkürlich.

Zudem kann ein (einheitlicher) Grundpreis zu erheblichen Verteilungseffekten führen zulasten von Kunden mit geringen Verbräuchen und ist damit sozial und akzeptanzseitig problematisch.

Ein pauschaler oder erhöhter Prosumer-Grundpreis ist aus unserer Sicht nicht geeignet, um Prosumer adäquat an der Netzfinanzierung zu beteiligen. Ein solcher Ansatz setzt keine wirksamen Anreize für netz- und systemdienliches Verhalten und steht im Widerspruch zu den Zielen eines flexiblen Energiesystems.

Gerade bei Prosumern sind durch vorhandene iMSys differenzierte, leistungs- oder zeitvariable Entgeltmodelle möglich und sachgerechter. Zusätzlich gilt auch hier die generelle Kritik, dass kleine Erzeugungsanlagen bei einer Pauschale im Vergleich zu größeren Anlagen ungerechtfertigt benachteiligt werden. Ein hoher fixer Kostenanteil schwächt zudem Flexibilitäts- und Steuerungsanreize.

C. Grundlegende Beteiligung von PV-(Aufdach-)Anlagen an der Netzfinanzierung

Eine verursachergerechte Beteiligung von Aufdach-PV an der Finanzierung der Netzkosten ist grundsätzlich sinnvoll und erforderlich. Eine Netznutzung findet auch bei Eigenverbrauch und Einspeisung statt, insbesondere durch Leistungsbereitstellung, sowie durch zeitlich volatile

Last- und Einspeiseprofile. Eine verursachungsgerechte Kostenbeteiligung ist daher sachlich gerechtfertigt.

Mit einer adäquaten Systematik kann auch vielen PV-Betreibern von Aufdach-PV die häufig geäußerte Sorge genommen werden, dass eine stärkere Kostenbeteiligung die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen gefährde. Adäquat heißt, dass PV-Anlagen mit einem dynamischen Netzentgelt belegt werden, wenn der Zustand des Verteilnetzes eine Überlastungssituation signalisiert. Ist dies nicht der Fall, können PV-Anlagen wie bisher in das Netz einspeisen.

Die Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) hat diesen Vorschlag im Auftrag der Green Planet Energy in einer Modellierung analysiert (anhängig in unserer Rückmeldung per E-Mail). Die Berechnung zeigt auf, dass sich zwar die Amortisationszeit moderat verlängert, der Betrieb von PV-Anlagen jedoch weiterhin wirtschaftlich bleibt.

Gleichzeitig entstehen positive Lenkungswirkungen:

Ein an der tatsächlichen Netzinanspruchnahme orientiertes Entgeltmodell schafft Anreize für energiewendedienliche Investitionen, etwa in steuerbare Verbrauchseinrichtungen (z. B. Wärmepumpen, Ladeinfrastruktur, Speicher), die sinnvoll mit PV-Erzeugung kombiniert werden können.

Wir sprechen uns daher für ein verbrauchs- und leistungsbezogenes, dynamisches Netzentgeltmodell aus, das Prosumer entsprechend ihrer tatsächlichen Netzinanspruchnahme beteiligt und Flexibilität systematisch anreizt.

2. Einführungsdauer und Übergangslösungen

Grundsätzlich ist es richtig, dass eine neue Netzentgeltsystematik den Druck zur Digitalisierung erhöht und Netzbetreiber wie Marktakteure zu Investitionen in Mess-, Steuer- und Kommunikationsinfrastruktur zwingt. Dieser Effekt ist aus unserer Sicht notwendig und langfristig positiv.

Gleichwohl bedarf der Übergang einer pragmatischen und umsetzbaren Einführungsphase. Solange der Smart-Meter-Rollout und die erforderliche digitale Infrastruktur noch nicht flächendeckend verfügbar sind, sollten Übergangslösungen etabliert werden. Denkbar ist:

- eine klar befristete Prosumer-Pauschale kann im äußersten Fall als Übergangsregelung dienen. Sie kann eine moderate Kostenbeteiligung sicherstellen, ohne detaillierte Messwerte vorauszusetzen. Wie bereits geschildert ist die Prosumer-Pauschale aber nicht geeignet die für unser zukünftiges Energiesystem notwendigen Anreize zu setzen oder eine faire Kostenverteilung sicherzustellen;
- diese Übergangsvariante muss zeitlich sehr begrenzt eingeführt werden und darf nicht dazu führen, den Smart-Meter-Rollout zu vernachlässigen.
- die Präferenz muss weiterhin auf einer Anreizsystematik liegen, die dynamisierende Elemente möglichst früh etabliert (siehe auch Vorschlag zu §14a EnWG);

- nach Abschluss des Rollouts müssen Netzbetreiber verbindlich in die Lage versetzt – und verpflichtet – werden, dynamische Netzentgelte umzusetzen.

Die vollständige Einführung einer neuen Systematik sollte daher stufenweise erfolgen. Unter der Annahme geklärter regulatorischer Rahmenbedingungen und eines fortschreitenden Smart-Meter-Rollouts halten wir eine Einführungsdauer von 3 bis 5 Jahren für realistisch.

4. Verhältnis von Grund- und Arbeitspreis

Wir lehnen es ab, dem Verteilnetzbetreiber eine weitgehend freie Bestimmung des Verhältnisses von Grund- und Arbeitspreis zu überlassen, sofern lediglich allgemeine, unbestimmte Anforderungen wie „Angemessenheit“ und „Diskriminierungsfreiheit“ gelten.

Ein solcher Ansatz birgt erhebliche Risiken:
Risikoaverse Netzbetreiber könnten dazu tendieren, sehr hohe Grundpreise festzulegen, um Erlösrisiken zu minimieren. Dies würde die Logik eines flexiblen, anreizbasierten Netzentgeltsystems unterlaufen und falsche Signale setzen. Insbesondere würden Flexibilität, Lastverschiebung und netzdienliches Verhalten entwertet.

Aus unserer Sicht ist daher eine klare regulatorische Rahmensetzung erforderlich, die:

- den Grundpreis begrenzt,
- den Arbeitspreis bzw. leistungs- und zeitabhängige Komponenten stärkt,
- und damit Flexibilität und netzdienliches Verhalten systematisch belohnt.

Nur so kann ein konsistentes und wirksames Anreizsystem entstehen.

5. Umgang mit § 14a EnWG, insbesondere Modul 3

§ 14a EnWG stellt bereits heute ein wichtiges Instrument zur Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen dar. Für die Übergangsphase der neuen Netzentgeltsystematik sehen wir zwei sinnvolle Schritte:

1. Erweiterung der bestehenden § 14a-Systematik, insbesondere durch eine befristete Übergangsregelung, die auch PV-Anlagen bzw. Prosumer-Konstellationen einbezieht;
2. eine Ausweitung des Moduls 3 auf weitere zeitlich abgestufte Tarifvarianten, z.B. statt einer dreistufigen Systematik auf fünf bzw. sechs Tarifstufen. Dies kann als Brücke zur künftigen, vollständig digitalisierten und dynamisierten Netzentgeltsystematik dienen.

Modul 3 sollte dabei so weiterentwickelt werden, dass es nicht isoliert betrachtet wird, sondern konsistent in ein umfassendes Flexibilitäts- und Entgeltsystem eingebettet ist. Ziel muss sein, Doppelregulierungen zu vermeiden und klare, transparente Anreize für alle Marktteilnehmer zu schaffen.

Greenpeace Energy
heißt jetzt
GREEN PLANET ENERGY

Wir stehen Ihnen für Rückfragen oder einen gemeinsamen Austausch jederzeit und gerne zur Verfügung.

IHR:E ANSPRECHPARTNER:IN

[redacted]
Politik & Kommunikation
Green Planet Energy eG
Hongkongstraße 10
20457 Hamburg
[redacted]